



KANTON
URI

AMTSBLATT

FREITAG, 22. JULI 2005

NR. 29

SEITEN 965–989



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



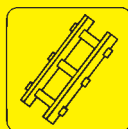
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Springen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

965 Medienmitteilung

Direktionen

Landammannamt

966 Ausgabe der Jagdpatente

Baudirektion

966 Verkauf Fussgängerpassarelle

Bildungs- und Kulturdirektion

967 Bauernschule Uri

Justizdirektion

968 Altgülden; Aufruf

968 **Eigentumsübertragungen**

973 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

975 Auflage- und Einspracheverfahren

976 Bauplanauflagen

978 Konzession; Gesuch

978 Auflage- und Einspracheverfahren

Verkehrsbeschränkungen

979 Andermatt

Submissionen

980 Arbeitsausschreibung von Leistungen Geologe

Gerichtlicher Teil

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri

982 Aufruf

Schuldbetreibung und Konkurs

982 Konkurseröffnung

983 Schluss des Konkursverfahrens

983 **Rechtsauskunft**

Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Gesetzgebung

Kanton Uri

984 Reglement über den kantonalen Feuerlöschfonds (FFR)

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnemenen:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 68.–
(inkl. 2,4 % MwSt.)

Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4 % MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG
Altdorf
Telefon 041 874 16 55
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Tarife:
Rechnungsrufe, Bauplanaufgaben Fr. 98.–
(exkl. 7,6 % MwSt.)

Eigentumsübertragungen Fr. 125.–

Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.90 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,6 % MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6 % MwSt.)
zur Verfügung.

Regierungsrat

Medienmitteilung

Gratulation zu Dienstjubiläen

Manfred Diener, Strassenwärter, Amt für Tiefbau, Unterhaltsrotte, Betrieb Nationalstrasse Oberland, und Heidi Müller, Kaufmännische Mitarbeiterin, Amt für Tiefbau, Betrieb Nationalstrasse Oberland, erfüllen am 31. Juli 2005 das 25. Dienstjahr. Der Regierungsrat gratuliert Manfred Diener und Heidi Müller zum Dienstjubiläum und dankt ihnen aufrichtig für die langjährige, pflichtgetreue Arbeit im Dienste der Kantonsverwaltung.

11. AHV-Revision; Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat zu Händen des Eidgenössischen Departements des Innern zur 11. AHV-Revision Stellung genommen. Mit der neuen 11. AHV-Revision schlägt der Bundesrat im Wesentlichen folgende Punkte vor:

- Einheitliches Rentenalter 65 für Frauen und Männer
- Aufhebung der Witwenrente für kinderlose Frauen
- Änderung bei der Leistungsanpassung an die wirtschaftliche Entwicklung (Teuerungsausgleich)
- Abschaffung des Freibetrages für erwerbstätige Altersrentner
- Einführung von Vorruhestandsleistungen für bestimmte Personenkategorien

Den ersten vier der oben aufgezählten Punkte stimmt der Regierungsrat mit kleinen Änderungsvorschlägen zu. Als Kernstück der Revision zeigt sich die geplante Vorruhestandsregelung für bestimmte Personen. Diese sollen als eigenständige Leistungen ausserhalb der AHV konzipiert, gesetzestechnisch jedoch im Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG) geregelt werden. Zusätzlich zu den bereits seit der 10. AHV-Revision möglichen Vorbezugsmöglichkeiten der Altersrenten schlägt der Bundesrat Teilvorbezugs-Möglichkeiten in Form der halben Rente bereits ab dem 60. Altersjahr vor. Dazu besteht grundsätzlich Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Darüber hinaus wird zur weiteren Abfederung die so genannte Vorruhestandsleistung für bestimmte Personen vorgeschlagen, die sich keinen Rentenvorbezug ab 62 leisten können. Mit der Umlagerung wird zwar die Sozialhilfe entlastet, die AHV als existenzsichernde Volksversicherung aber geschwächt. Es ist höchst problematisch, verschiedene Bedarfsleistungssysteme parallel zu führen. Kaum zehn Jahre nach der Entflechtung der Volksversicherung AHV vom Bedarfsleistungsprinzip (Aufhebung der ausserordentlichen Renten) sollen solche wieder eingeführt werden. Die unter hohem Zeitdruck erarbeiteten Gesetzesänderungen erscheinen in diesem Punkt wenig transparent und lückenhaft. Angesichts der allgemeinen finanziellen Probleme der staatlichen Organe und der

Sozialwerke sollte auf diese teure und zudem befristete Sonderlösung verzichtet werden. Der Regierungsrat lehnt diesen Vorschlag daher ab.

Nutzungsplanung Erstfeld:

Teil-Quartiergestaltungsplan «Höheweg»; Genehmigung

Der Gemeinderat Erstfeld hat am 3. Mai 2005 den Teil-Quartiergestaltungsplan «Höheweg» erlassen und dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht. Das QGP-Gebiet ist rund 3650 Quadratmeter gross und liegt an zentraler Lage nördlich des Betagten- und Pflegeheims Spannort. Das Gebiet ist der Wohnzone W2 zugewiesen. Auf dem östlichen, der Eisenbahn zugewandten Teil, wurde der vorliegende Teil-QGP erarbeitet. Der Regierungsrat hat den Teil-Quartiergestaltungsplan «Höheweg», bestehend aus dem Situationsplan vom März 2005, genehmigt.

Altdorf, 5. Juli 2005

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Direktionen

Landammannamt

Ausgabe der Jagdpatente

Die Jagdpatentausgabe für alle Patentarten (Allgemeine Jagd, Hochwildjagd, Niederwildjagd, Passjagd und Wasserwildjagd) erfolgt vom 2. bis 19. August 2005. Während dieser Zeit können die Patente bei der Standeskanzlei Uri, Rathaus, 6460 Altdorf, bezogen werden. Die Patente können auch telefonisch bestellt werden. Eine weitere Patentausgabe findet nicht statt.

Detaillierte Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage www.ur.ch, (Suchen, Index, J, Jagd).

Altdorf, 22. Juli 2005

Standeskanzlei Uri

Baudirektion

Verkauf Fussgängerpassarelle

N4-Umfahrung Flüelen: Fussgängerpassarelle abzugeben

Die Baudirektion Uri veräussert die provisorische Fussgängerpassarelle, welche in der Zeit seit 1999 auf der Baustelle der Umfahrung Flüelen als Überquerungshilfe

über die Flüelerstrasse im Einsatz steht. Die Passarelle muss im Oktober 2005 demontiert und entfernt werden. Mit den Interessenten wird eine Besichtigung vereinbart.

Technische Angaben zur Fussgängerpassarelle:

- Spannweite: 27.00 Meter. Die Brücke kann verkürzt werden.
- Breite: 2.45 Meter + seitlicher Kabelkanal
- Höhe: 2.65 Meter (Lichtraumprofil 2.30 Meter)
- Höhe über Fahrbahn: 4.80 Meter
- Zwei Treppentürme für die Aufgänge. Foundation auf Ortsbetonfundamenten
- Bodenbelag: Holzbretter, Voranstrich mit polymervergüteter Bitumenemulsion, hitzebeständiges Geotextil, eingestreuter Hartsplitt

Unterlagen mit genaueren Angaben können bestellt werden bis am Freitag, 12. August 2005 beim Empfang des Amtes für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, Telefon 041 875 26 11, Fax 041 875 26 10. Die Angebote sind einzureichen bis am Freitag, 2. September 2005.

Altdorf, 22. Juli 2005

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Bildungs- und Kulturdirektion

Bauernschule Uri

Betriebsleiterschule Uri, Obwalden, Nidwalden

Im Herbst 2005 beginnt ein Kurs der Betriebsleiterschule.

Die Betriebsleiterschule ist eine ideale Weiterbildungsmöglichkeit für ehemalige Absolventinnen und Absolventen der Bauernschule. Die Betriebsleiterschule kann, muss aber nicht unbedingt zur Meisterprüfung führen.

In einem ersten Teil (Winter 2005/2006) werden hauptsächlich produktionstechnische Gebiete behandelt (Futterbau, Milchviehhaltung, Mutterkuhhaltung usw.). Nach dem 1. Winter kann die Berufsprüfung abgelegt werden.

In einem zweiten Teil (Winter 2006/2007) wird mehrheitlich auf betriebswirtschaftliche Fragen eingegangen (Agrarpolitik und Volkswirtschaft, Agrarrecht, Versicherungen und Steuern usw.) Nach dem 2. Winter kann die Meisterprüfung abgelegt werden.

Aufnahmebedingungen: Bestandene Lehrabschlussprüfung (LAP1 und LAP2)

Für weitere Fragen und Auskünfte wenden Sie sich an die Bauernschule Uri (Tel. 041 870 14 94).

Anmeldetermin: 15. August 2005

Seedorf, 22. Juli 2005

Bauernschule Uri

Justizdirektion

Altgülden; Aufruf

Vermisst werden folgende Altgülden:

- a) CHF 1'164.83, Nr. 39762, 1.12.1898, Beleg B0112.
- b) CHF 3'000.–, Nr. 39774, 22.4.1899, Beleg B2204.
- c) CHF 1'500.–, Nr. 39775, 8.11.1899, Beleg B0811.
- d) CHF 1'500.–, Nr. 39776, 8.11.1899, Beleg B0811.

- a) haftet als Gesamtpfand auf den Grundstücken L944, L945, D947 Silenen (ehemals HB 76 und HB 812 Silenen);
- b, c, d) haften als Gesamtpfand auf den Grundstücken L945, L946, D947 Silenen (ehemals HB 76 und HB 812 Silenen);

Eigentümer: Johann Gnos-Baumgartner, Frentschenberg 18, 6475 Bristen

Wer diese Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer diese besitzt, wird hiermit aufgefordert, die Titel innert 60 Tagen dem Amt für das Grundbuch, Bahnhofstrasse 43, 6460 Altdorf, vorzulegen bzw. die entsprechenden Besitzesverhältnisse schriftlich zu melden.

Erfolgt innert dieser Frist keine Vorweisung der Pfandtitel, verfügt das Amt für das Grundbuch Uri deren Kraftloserklärung.

Altdorf, 22. Juli 2005 (Tgb. 1042/2005)

Amt für das Grundbuch

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 2034.1201, 1'526 m², Plan Nr. 48, Mittler Planzeren, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserer:

Gisler-Arnold Anton, Kapuzinerweg 18, 6460 Altdorf

Erwerberinnen:

Mau Carola, Grabenstrasse 34, 6300 Zug; Mau-Schwerzmann Helene, Grabenstrasse 34, 6300 Zug

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

17. Juli 1975

Altdorf

Grundstück Nr.: 2284.1201, 1'222 m², Plan Nr. 26, Vogelsang, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Gebäude für Freizeit, Erholung, Kultur ohne Wohnanteil

Veräusserer:

Kissling-Muther Annette, Vogelsangasse 20, 6460 Altdorf; Erben des Kissling-Muther Fridolin

Erwerber:

Megert-Herger Erich und Jeannette, Vogelsangasse 15, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

29. Mai 1966, 18. Oktober 1988, 19. Mai 2001

Andermatt

Grundstück Nr.: 17.1202, 559 m², Plan Nr. 2, Im Boden, Gartenanlagen, Garage, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserin:

Regli-Diog Pia, Parkstrasse 3, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Farei-Stöcklin Elsa, Habsburgerstrasse 36, 8037 Zürich

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

27. August 1991, 29. Mai 1996

Attinghausen

Grundstück Nr.: 694.1203, 600 m², Plan Nr. 4, Schweinsberg, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Tresch Daniel, Kornmattstrasse 8, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Gisler Anna Maria, Schweinsberggasse 8, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

31. Juli 1995

Attinghausen

Grundstück Nr.: S1006.1203, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss (grün), $\frac{400}{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 518.1203

Veräusserer:

Bissig-Herger Max, Rüti 13, 6468 Attinghausen

Erwerber:

Zurfluh-Rauch Markus und Nadia, Rüti 13, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

29. September 1994, 23. November 1996, 10. Juni 2005

Bürglen

Grundstück Nr.: M1633.1205, $\frac{1}{2}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 79.1205

Veräusserer:

Bissig-Peter Ernst, Laubacherstrasse 43, 6033 Buchrain

Erwerber:

Arnold-Kieliger Peter und Verena, Alter Klausenweg 1, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

1. Dezember 1984, 3. Juli 1986

Grundstück Nr.: M1634.1205, $\frac{1}{2}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 79.1205

Veräusserin:

Baruffa-Bissig Marietta, Zimmeregg 9, 6014 Littau

Erwerber:

Arnold-Kieliger Peter und Verena, Alter Klausenweg 1, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

1. Dezember 1984, 3. Juli 1986

Grundstück Nr.: M1635.1205, $\frac{1}{2}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 79.1205

Veräusserer:

Bissig-Roka Walter, Thiersteinerrain 59, 4059 Basel

Erwerber:

Arnold-Kieliger Peter und Verena, Alter Klausenweg 1, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

1. Dezember 1984, 3. Juli 1986

Flüelen

Grundstück Nr.: 465.1207, 250 m², Plan Nr. 9, Usserdorf, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übrige befestigte Flächen, Garage

Veräusserer:

Lötscher-Simmen Josef und Alice, Höhenweg 19, 6454 Flüelen

Erwerber:

Bissig Martin, Gotthardstrasse 142, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

6. Juni 1980

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1660.1213, 732 m², Plan Nr. 32, Eggeli, Acker, Wiese, Strasse, Weg, Gesamteigentumsanteil

Veräusserer:

Arnold-Scheiber Beat, Windegg, 6469 Haldi bei Schattdorf

Erwerber:

Arnold-Mulle Felix, Geilenbielstrasse 4, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

18. Dezember 1995

Grundstück Nr.: 1839.1213, 662 m², Plan Nr. 32, Eggeli, Acker, Wiese, Gesamteigentumsanteil

Veräusserer:

Arnold-Mulle Felix, Geilenbielstrasse 4, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Arnold-Scheiber Beat, Windegg, 6469 Haldi bei Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

18. Dezember 1995

Seelisberg

Grundstück Nr.: 428.1215, 2'497 m², Plan Nr. 15, Moos, Acker, Wiese, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Garage, Wohngebäude ohne Fremdanteil, ½ Mit-eigentumsanteil

Veräusserer:

Skalsky Urfer Yvonne, Moos/Dorfstrasse 16, 6377 Seelisberg

Erwerber:

Urfer-Skalsky Andreas, Moos/Dorfstrasse 16, 6377 Seelisberg

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. Mai 2004

Seelisberg

Grundstück Nr.: 565.1215, 400 m², Plan Nr. 7, Unter Hofstatt, übrige humusierte Flächen, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Hofstetter Peter, Huobmattstrasse 4, 6045 Meggen

Erwerber:

Dauti-Nuredini Medin und Mazlame, Dorfstrasse 66, 6377 Seelisberg

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

26. April 2004

Silenen

Grundstück Nr.: 281.1216, 300 m², Plan Nr. 10, Rusli, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, übrige befestigte Flächen, übrige humusierte Flächen; Grundstück Nr.: 289.1216, 453 m², Plan Nr. 10, Rusli, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserer:

Kalbermatter-Gamma Raimund und Josy, Hostet, 6484 Wassen

Erwerber:

Indergand-Lussmann Rolf und Sonja, Gotthardstrasse 165, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

3. Mai 1973

Silenen

Grundstück Nr.: 1820.1216, 1'000 m², Plan Nr. 31, Nägelismatt, geschlossener Wald, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Acker, Wiese

Veräusserer:

Jauch Beat, Tiefenlingen, 6475 Bristen

Erwerber:

Jauch Markus, Flüelerstrasse 141, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

8. Juni 2004

Spiringen

Grundstück Nr.: D759.1218, 115 m², Plan Nr. 5, Hergersboden, Haus mit Käsgaden, Baurecht auf Allmend, zulasten Grundstück Nr.: 3.1218, Gesamteigentumsanteil; Grundstück Nr.: D761.1218, 77 m², Plan Nr. 5, Hergersboden, Stall mit Schweinestallanbau, Baurecht auf Allmend, zulasten Grundstück Nr.: 3.1218, Gesamteigentumsanteil

Veräusserer:

Gisler-Gisler Josef, Waldrüti, 8751 Urnerboden

Erwerber:

Gisler-Arnold Karl, Schachengasse 36, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

19. Oktober 1956

Unterschächen

Grundstück Nr.: 536.1219, 129 m², Plan Nr. 20, Ober Balm, Weide, Strasse, Weg, Wohngebäude ohne Fremdannteil

Veräusserer:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Erwerber:

Arnold-Schuler Johann, Ried, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

13. September 1990

Altdorf, 22. Juli 2005

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 134 vom 13. Juli 2005, Seite 15

7. Juli 2005

MAJA Security, Aschwanden,

in Altdorf UR, CH-120.1.001.748-0, Bewachung und Sicherheitsdienst, Einzelfirma (SHAB Nr. 127 vom 4.7.2001, S. 5066). Domizil neu: Pfistergasse 13, 6460 Altdorf.

7. Juli 2005

Wipfli AG,

in Flüelen, CH-120.3.000.661-6, Gewerbsmässige Beförderung von Waren jeder Art mit Fahrzeugen und Ausführung von Kranarbeiten, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 138 vom 22.7.1997, S. 5194). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zimmermann, Martin, von Sool, in Seedorf UR, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: BDO Visura, in Altdorf UR, Revisionsstelle.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 135 vom 14. Juli 2005, Seite 16

8. Juli 2005

Ursoft in Liquidation,

in Seedorf UR, CH-120.3.000.861-0, Projektierung, Erstellung und Betreuung von Software auf dem Gebiet der Prozesssteuerungen und Messautomaten, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 37 vom 22.2.2005, S. 13, Publ. 2712818). Nachdem die Liquidation der durch Konkurs aufgelösten Gesellschaft beendet ist, wird diese gelöscht.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 137 vom 18. Juli 2005, Seite 15

12. Juli 2005

Balestra AG, Ingenieure und Planer,

in Erstfeld, CH-120.9.001.266-0, Ausführung von Studien von Planungs-, Projektierungs- und Konstruktionsaufgaben, Koordination und Leitung von Ausführungsaufgaben sowie die Erbringung von Rechenleistungen ... Zweigniederlassung (SHAB Nr. 42 vom 2.3.2004, S. 12, Publ. 2148992), mit Hauptsitz in: Schwyz. Infolge Löschung des Hauptsitzes wird auch die Zweigniederlassung von Amtes wegen gelöscht (Art. 77, Abs. 2, lit. a HRegV).

12. Juli 2005

Personalfürsorgestiftung der Firma Ruch-Griesemer AG,

in Altdorf UR, CH-120.7.001.432-4, Fürsorge für Geschäftsinhaber und Personal der Stifterfirma, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen durch Gewährung von Unterstützungen in Fällen von Alter, Tod, ... Stiftung (SHAB Nr. 38 vom 23.2.2000, S. 1249). Die Stiftung ist gemäss Verfügung der Volkswirtschaftsirektion Uri vom 17.5.2005 aufgehoben. Die Stiftung wird gelöscht.

12. Juli 2005

Wenger Immobilien AG in Liquidation,

in Andermatt, CH-120.3.000.713-1, Verwaltung ihrer Liegenschaften, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 153 vom 10.8.2004, S. 11, Publ. 2397792). Das Konkursverfahren wurde mit Verfügung des Landgerichtspräsidiums Uri vom 24. Juni 2004 als geschlossen erklärt. Die Gesellschaft wird von Amtes wegen gelöscht.

Altdorf, 22. Juli 2005

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Gemeinde Andermatt

Oberalpstrasse, Abschnitt Bahnübergang Matterhorn Gotthard Bahn-Hotel Monopol

Sanierung Strassenentwässerung und Oberbau

Plangenehmigungsverfahren gemäss Strassenbaugesetz des Kantons Uri (RB 50.1111), in Verbindung mit dem Gesetz über die Enteignung (RB 3.3211).

Der Kanton Uri beabsichtigt, im Jahr 2006 die Oberalpstrasse, Abschnitt Bahnübergang Matterhorn Gotthard Bahn-Hotel Monopol, zu sanieren. Dazu wird gemäss den gültigen Normen die Fahrbahn verschmälert und die Strasse mit einem zweiten Trottoir versehen. Die Kreuzung Oberalpstrasse/Gotthardstrasse wird aus Sicherheitsgründen zu einem Minikreisel umfunktioniert.

Die Strassenentwässerung wird den Vorschriften des Amtes für Umweltschutz angepasst. Zur gleichen Zeit beabsichtigt die Gemeinde Andermatt, die Kanalisation und Wasserleitungen zu sanieren. Die Arbeiten werden koordiniert ablaufen.

Die Projektunterlagen für die Sanierung der Oberalpstrasse, Abschnitt Bahnübergang Matterhorn Gotthard Bahn-Hotel Monopol, können vom 22. Juli 2005 bis 11. August 2005 in der Gemeindeganzlei Andermatt und beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Innert der Auflagefrist sind dem Regierungsrat des Kantons Uri schriftlich, im Doppel und begründet, einzureichen:

- Einsprachen gegen das Projekt
- Begehren um Planänderungen und um Ausdehnung der Enteignung
- Entschädigungsforderungen

Innert der gleichen Frist können beim Regierungsrat, zuhanden der zuständigen Instanzen, schriftlich Einwendungen erhoben werden gegen die Erteilung allfälliger, aufgrund von Bundeserlassen oder anderer kantonaler Bestimmungen erforderlicher Bewilligungen.

Altdorf, 22. Juli 2005

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Dätwyler Stiftung, Gotthardstrasse 31, Altdorf
Bauvorhaben: Erweiterung Veloraum
Bauplatz: Herrengasse 2, Parzelle 678 und 679
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Geissler Edgar und Margrit, Attinghauserstrasse 115, Altdorf
Bauvorhaben: Balkonerweiterung
Bauplatz: Attinghauserstrasse 115, Parzelle 17
- Bauherrschaft: Generalunternehmung G. Bosshard, Flüelerstrasse 142, Altdorf
Bauvorhaben: Zweifamilienhaus und Tiefgarage
Bauplatz: Hofstatt, Parzelle 1925
Bemerkungen: profiliert

Attinghausen

- Bauherrschaft: Elektrizitätswerk Altdorf AG, Herrengasse 1, Altdorf
Bauvorhaben: Ersatzneubau Transformatorenstation
(Abbruch der bestehenden Turmtransformatorenstation)
Bauplatz: Steinbruch- und Deponiezone (Gewerbezone), Parzelle L1.1203
Bemerkungen: profiliert

Bürglen

- Bauherrschaft: Herger Anton, Schachengasse 25, Altdorf
Bauvorhaben: Stallum- und Anbau
Bauplatz: Schächenmatt, Parzelle 82
Bemerkungen: profiliert, Baute ausserhalb der Bauzone
- Bauherrschaft: LSB Genossenschaft Brügg-Eierschwand-Ruogig, Bürglen
Bauvorhaben: Neubau Infrastrukturbaute «Fleischsee»
Bauplatz: Fleischsee, Parzelle 989
Bemerkungen: profiliert, Standortverschiebung um 30 m (kantonale Forderung)
Baute ausserhalb der Bauzone
- Bauherrschaft: Touring Club Schweiz, Sektion Uri c.o. A. Bilger, Marktgasse 7, Altdorf
Bauvorhaben: Neubau Verkehrsschulungsplatz
Bauplatz: Industriezone Schächenwald, Parzelle 37
Bemerkungen: Planeinsicht bei der Gemeinde

Flüelen

- Bauherrschaft: Spenglerei Arnold AG, Kirchweg 2, Bürglen
Bauvorhaben: Neubau Werkstatt
Bauplatz: Seematte, Parzelle 55
Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

- Bauherrschaft: Arnold-Imhof Alex und Karin, Dorfbachstrasse 33, Schattdorf
Bauvorhaben: Einfamilienhaus
Bauplatz: Eggelstrasse, Parzelle L1839.1213
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Gisler-Arnold Marco und Martina, Adlergartenstrasse 67, Schattdorf und Arnold Felix jun. Geilenbielstrasse 4, Schattdorf
Bauvorhaben: Doppel-Einfamilienhaus
Bauplatz: Rissliweg, Parzelle L1660.1213
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Haldifreunde, p.A. Müller Hans, Haldistrasse, Haldi
Bauvorhaben: Grillplatz mit WC-Container
Bauplatz: Süessberg, Parzelle L547.1213

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeinde-

baubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.

- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 22. Juli 2005

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch von Paul Bulgheroni-Frei, Wydenmatt 10, 6462 Seedorf, zur Wärmenutzung des Grundwassers

Paul Bulgheroni-Frei, Wydenmatt 10, 6462 Seedorf, ersucht um Konzessionserteilung zur Wärmenutzung von Grundwasser für den Betrieb einer Wärmepumpe. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 671.1214, Wydenmatt 10, 6462 Seedorf, eingesetzt werden. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Seedorf öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 22. Juli 2005

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Auflage- und Einspracheverfahren

UVP-Prüfentscheid

Im Amtsblatt Nr. 23 vom 10. Juni 2005 wurde das Projekt «Temporärer Installationsplatz mit Materialaufbereitungsanlage für die A2 Instandsetzung Erstfeld–Amsteg Gruppe 2b» an der Niederhofenstrasse, Parzellen 767, 1494 + 1251 in der Gemeinde Erstfeld namens der Baudirektion Uri, Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, Altdorf zur öffentlichen Einsichtnahme ausgeschrieben.

Mit Beschluss der Baukommission Erstfeld vom 18. Juli 2005 wurde dem Vorhaben die Baubewilligung nach Artikel 14 des kantonalen Baugesetzes (RB 40.1111)

erteilt. Bestandteil dieser Bewilligung ist auch der gestützt auf die Beurteilung des Amts für Umweltschutz gefällte Prüfentscheid der Baukommission über die Umweltverträglichkeit des Projektes.

Gestützt auf Artikel 20 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP; SR 814.01) können der Prüfentscheid der Baukommission Erstfeld, der Umweltverträglichkeitsbericht sowie die Beurteilung desselben durch die kantonale Umweltschutz-Fachstelle während 30 Tagen zur üblichen Schalteröffnungszeit auf der Gemeindekanzlei Erstfeld eingesehen werden.

Erstfeld, 22. Juli 2005

Baukommission Erstfeld

Verkehrsbeschränkungen

Andermatt

Die Baudirektion Uri hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr vom 14. Februar 1990 folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Kreisel Oberalpstrasse

Zufahrten Kreisel (Fahrtrichtungen: Dorf Andermatt Richtung Kreisel, Wiler Richtung Kreisel, Bahnhof Richtung Kreisel)

Signal Nr. 2.41.1, Kreisverkehrsplatz

Signal Nr. 3.02, Kein Vortritt

Signal Nr. 2.34, Hindernis rechts umfahren

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Die Verkehrsbeschränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Uri und nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Andermatt, 22. Juli 2005

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Submissionen

Arbeitsausschreibung von Leistungen Geologe

A4 Axen, Gefahren- und Risikoanalyse

Auftraggeber: Baudepartement Schwyz, Baudirektion Uri und Schweizerische Bundesbahnen (SBB) Luzern, vertreten durch das Tiefbauamt Kanton Schwyz.

Verfahrensart: Offenes Verfahren gemäss Artikel 12, Abs. 1, Ziffer a, Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 25. November 1994/15. März 2001 (SRSZ 430.120.1) und gemäss Verordnung über die Nationalstrassen (NSV; SR 725.111).

Gegenstand: Nationalstrasse A4/SBB, Abschnitt Ingenbohl (Nordportal Tunnel Mosi) bis Sisikon Süd (Gumpisch/Usser Tellen), Gefahren- und Risikoanalyse, km 126.500–km 135.000.

Leistungsumfang: Gefahren- und Risikoanalyse für Sturzprozesse, Hochwasser, Murgang, Rutschungen, Hangmuren, Lawinen und Gleitschnee.

Der Auftrag ist in zwei Phasen gegliedert.

Teilangebot: Nicht zulässig

Ausführungstermin: Phase 1: November 2005 bis April 2006 (Gefahrenanalyse)
Phase 2: Juli 2006 bis Februar 2007 (Risikoanalyse)

Sprache Vergabeverfahren: Deutsch

Eignungskriterien: In den Angebotsunterlagen aufgeführt.

Bezugsstelle Unterlagen: Die Angebotsunterlagen können schriftlich beim Tiefbauamt Kanton Schwyz Bahnhofstrasse 9, 6430 Schwyz, Fax 041 819 25 59 oder E-Mail submissionen.tba.bd@sz.ch ab Montag, 25. Juli 2005 bestellt werden. Die Unterlagen werden gegen eine Gebühr von Fr. 30.– inkl. MWST (gegen Rechnung mit Einzahlungsschein, zahlbar innert 10 Tagen) zugestellt.

Einsichtnahme von Unterlagen: Nach telefonischer Voranmeldung beim Tiefbauamt Kanton Schwyz, Tel. 041 819 25 64 (Regierungsgebäude Untergeschoss, Zimmer 4). Obligatorisch für den Anbieter.

Begehung: Es findet keine Begehung statt.

Eingabetermin und Ort: Tiefbauamt Kanton Schwyz, Postfach 1251, 6431 Schwyz, versehen mit dem grünen Aufkleber und dem Vermerk: «S/Nationalstrasse A4/SBB – Gefahren- und Risikoanalyse» bis spätestens Freitag, 2. September 2005 (Stempel Schweizer Poststelle, A-Post).

Offertöffnung: Dienstag, 6. September 2005, 14.00 Uhr im Konferenzraum (EG) des Regierungsgebäudes, Bahnhofstrasse 9, Schwyz.

Arbeits- und Bietergemeinschaften: Sind zugelassen; maximal 4 Firmen pro Geologen- und Ingenieurgemeinschaft.

Staatsvertragsbereich unterstellt: ja

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation im kantonalen Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts sowie eine Begründung enthalten. Diese Ausschreibung ist beizulegen. Es gelten keine Gerichtsferien.

Résumé en langue française:

Adjudicateur Canton de Schwyz, Canton d'Uri et chemins de fer fédéraux (CFF) Lucerne, représentés par le département des travaux publics, Tiefbauamt Canton de Schwyz

Objet: Route national A4/CFF, tronçon Ingenbohl (tunnel portail nord Mosi) et tronçon Sisikon sud (Gumpisch/Usser Tellen), analyse des dangers et de risques, kilomètre 126.500–135.000 Volume de prestation: analyse de dangers et de risques de chutes de pierres, de crue, de glissements de terrain, d'avalanches et de névé. La charge est divisée en tranches.

Obtention des documents de soumission: Les documents de soumission pour la procédure ouverte peuvent être commandés par écrit au département des travaux publics du Canton de Schwyz, Tiefbauamt, Bahnhofstrasse 9, 6430 Schwyz, fax 041 819 25 59 ou par e-mail: submissionen.tba.bd@sz.ch à partir de Lundi, 25 juillet 2005. Les dossiers seront remis contre une taxe de Fr. 30.– incluse MWST (payable sous une huitaine de 10 jours).

Lieu et date du retour des soumissions: Tiefbauamt Kanton Schwyz, Postfach 1251, 6431 Schwyz, munies de l'autocollant vert et avec la mention: «S/Route national A4/CFF analyse de dangers et de risques» au plus tard jusqu'au vendredi, 2 septembre 2005 (timbre d'un bureau postal suisse, courrier A).

Schwyz/Altdorf/Luzern, 22. Juli 2005

Baudepartement des Kantons Schwyz
Baudirektion des Kantons Uri
Schweizerische Bundesbahnen

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri

Aufruf

Vermisst wird folgendes Wertpapier:

Sparheft Nr. 11229.01 (alte Nr. 23477) der Raiffeisenbank Urner Oberland, 6472 Erstfeld, Saldo per 30.5.2005 CHF 37'589.25, lautend auf Albert Müller, Gersau.

Wer dieses Wertpapier besitzt oder Auskunft geben kann, wer es besitzt, wird hiermit aufgefordert, den Titel innert sechs Monaten vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. diesem die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, anderenfalls die Kraftlos-erklärung erfolgt.

Altdorf, 18. Juli 2005 (LGP 05 201)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurseröffnung

1. Schuldner: Felix Renner, geboren am 19. September 1942, von Andermatt, wohnhaft in 6490 Andermatt, Bodenstrasse 32
2. Datum der Konkurseröffnung: 27. Juni 2005, Entscheid des Landgerichtspräsidiums Ursern
3. Verfahren: summarisch
4. Eingabefrist für Forderungen: 21. August 2005 (Wert: 27. Juni 2005)
5. Bemerkungen: Der Schuldner ist Eigentümer der nachfolgenden Grundstücke:
 - S1322.1202 Andermatt
 - M2026.1202 Andermatt
 - L611.1202 Andermatt (Miteigentum zu $\frac{1}{6}$ Bruchteilen)

Die Gläubiger des Gemeinschuldners und alle Personen, die Anspruch auf in den Händen des Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke haben, sowie die Dienstbarkeitsberechtigten werden aufgefordert, binnen Eingabefrist ihre Forderungen und Ansprüche unter Beilegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszü-

ge, etc.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem Konkursamt Uri, Marktgasse 7, 6460 Altdorf, einzugeben. Desgleichen haben sich die Schuldner des Gemeinschuldners binnen der Eingabefrist beim Konkursamt Uri anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen des Gemeinschuldners besitzt, hat diese ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht binnen der Eingabefrist dem Konkursamt Uri zur Verfügung zu stellen, mit Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Altdorf, 22. Juli 2005

Konkursamt Uri

Schluss des Konkursverfahrens

1. Schuldnerin: Wenger Immobilien AG, mit Sitz in Andermatt, Gotthardstrasse 65, 6490 Andermatt
2. Datum des Schlusses: 24. Juni 2005, Entscheid des Landgerichtspräsidium Ursern

Altdorf, 15. Juli 2005

Konkursamt Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 4. August 2005, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Georg Simmen, Schulhaus, 6491 Realp,
Telefon 041 888 01 77

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

30. **3313**

Kanton Uri

REGLEMENT**über den kantonalen Feuerlöschfonds (FFR)**

(vom 12. Juli 2005)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 6 der Verordnung vom 6. Juli 1959 über die Beitragspflicht sowie die Verwendung der Löschsteuer und freiwilligen Beiträge der im Kanton Uri arbeitenden Feuerversicherungs-Gesellschaften¹⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**Artikel 1** Feuerlöschfonds

1 Die Beiträge der Versicherungsgesellschaften fallen in den kantonalen Feuerlöschfonds (nachstehend Fonds genannt). Dieser ist zinsbringend anzulegen.

2 Ein Betrag von 100 000 Franken bleibt im Fonds gebunden und darf nur in Katastrophenfällen verwendet werden.

Artikel 2 Grundsatz

1 Aus dem Fonds werden ordentliche und ausserordentliche Beiträge ausgerichtet.

2 Zudem kann dem Kanton mit dem jährlichen Budget aus dem Fonds ein Pauschalbeitrag überwiesen werden, um die Leistungen abzugelten, die der Kanton für das Feuerwehrwesen erbringt.

Artikel 3 Auflagen

1 Mit der Ausrichtung des Beitrages wird der Empfänger verpflichtet, das subventionierte Material und die subventionierten Infrastrukturanlagen in einwandfreiem und einsatzbereitem Zustand zu halten.

1) RB 30.3312

2 Mit der Beitragsverfügung können weitere Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

3 Werden die mit der Beitragsleistung verbundenen Auflagen nicht eingehalten, können die Beiträge zurückgefordert werden.

Artikel 4 Zuständigkeit

1 Über die Höhe der ordentlichen Beiträge und über ausserordentliche Beiträge entscheidet der Regierungsrat.

2 Über ausserordentliche Beiträge gemäss Artikel 8 bis 25 000 Franken im Einzelfall entscheidet die Sicherheitsdirektion.

2. Abschnitt: **Ordentliche Beiträge**

Artikel 5 Begriff

Als ordentliche Aufwendungen gelten alle Kosten des Feuerwehrwesens der Einwohnergemeinde, soweit sie nicht unter den 3. Abschnitt des Reglements fallen.

Artikel 6 Jahrespauschale

Die Jahrespauschale der einzelnen Einwohnergemeinden für die ordentlichen Aufwendungen berechnet sich aus einem für alle Feuerwehren gleich grossen Grundbetrag von 5 000 Franken und dem Prozentanteil der Einwohnergemeinde am Brandversicherungskapital des Kantons Uri.

Artikel 7 Auszahlung

1 Die Auszahlung der Jahrespauschale erfolgt im ersten Halbjahr.

2 Die Einwohnergemeinden stellen der Sicherheitsdirektion jährlich die detaillierten Feuerwehrabrechnungen zur Verfügung.

3 Die Auszahlung kann verweigert werden, wenn die Auflagen nach Artikel 3 nicht erfüllt werden.

3. Abschnitt: **Ausserordentliche Beiträge**

Artikel 8 Grundsatz

1 Soweit über den in Artikel 1 Absatz 2 gebundenen Betrag hinaus und nach Ausrichtung der Jahrespauschale verfügbare Mittel im Fonds vorhanden sind, werden auf Gesuch hin einerseits feste Beiträge und andererseits prozentuale Beiträge ausgerichtet. Vorausgesetzt wird in jedem Fall, dass die geplante Investition zweckmässig ist und nicht durch eine vermehrte Zu-

30. 3313

sammenarbeit mit einer oder mehreren Feuerwehren wirksamer umgesetzt werden kann. Die Zusammenarbeit ist durch die Gemeindebehörden schriftlich zu vereinbaren und regelt insbesondere die Führungsverantwortung, die Nutzung, die Ausbildung, die Beschaffung, den Unterhalt und die Entsorgung. Für Anschaffungen gemäss Artikel 8 Buchstabe c gelten Stützpunktaufgaben als vertragliche Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden.

² In diesem Rahmen werden folgende Beiträge ausgerichtet:

a) dem kantonalen Feuerwehrverband:

1. für die allgemeine Förderung des Feuerwehrwesens ein jährlicher Betrag von 5 000 Franken;
2. zur Deckung der Kosten für die Verdienstauszeichnungen;
3. zur Abgeltung der Aus- und Weiterbildungskosten¹⁾:
 - 3.1. Kurs-, Rapport- und Inspektionskosten volle Kosten
 - 3.2. Entschädigung der Auszubildenden:

– 1 Tag (8 Stunden)	240 Franken
– ½ Tag (4 Stunden)	120 Franken
– Instruktionzulage	90 Franken
 - 3.3. Entschädigung der Auszubildenden:

– Sold	30 Franken
--------	------------
 - 3.4. Kosten für Verpflegung und Unterkunft volle Kosten
 - 3.5. Reisespesen für Kurse, Rapporte und Inspektionen ausserhalb des Kantons Uri volle Kosten

b) den Einwohnergemeinden mit Stützpunktaufgaben:

1. Altdorf: jährlich einen Stützpunktbeitrag von 25 000 Franken (Hauptstützpunkt und Stützpunkt Region Unterland)
2. Erstfeld: jährlich einen Stützpunktbeitrag von 25 000 Franken (Stützpunkt Region Oberland)
3. Andermatt: jährlich einen Stützpunktbeitrag von 10 000 Franken (Stützpunkt Region Urserental)
4. für ausserordentliche Aufwendungen bis zu 50 Prozent der Kosten, höchstens aber 500 000 Franken an die Anschaffung von Spezial-Feuerwehr-Motorwagen (Hubretter, Gross-TLF usw.), sofern der Beschaffungswert mindestens 250 000 Franken beträgt;
5. für die Kosten des Ernstfalleinsatzes ausserhalb der Standortgemeinde entsprechend der Regelung der Stützpunktfeuerwehren im Kanton Uri.

¹⁾ Angestellte der kantonalen Verwaltung werden gemäss Personalreglement (PR; RB 2.4213) entschädigt.

c) den Einwohnergemeinden:

1. an die Kosten der Anschaffung von Feuerwehr-Motorwagen (Lösch-, Rettungs-, Einsatz- und Pikettfahrzeuge) 20 Prozent, höchstens aber 40 000 Franken;
2. an die Kosten der Anschaffung von Feuerwehr-Motorwagen (Lösch-, Rettungs-, Einsatz- und Pikettfahrzeuge) 35 Prozent, höchstens aber 70 000 Franken, wenn die Feuerwehren zweier Einwohnergemeinden diesbezüglich vertraglich zusammenarbeiten;
3. an die Kosten der Anschaffung von Feuerwehr-Motorwagen (Lösch-, Rettungs-, Einsatz- und Pikettfahrzeuge) 50 Prozent, höchstens aber 100 000 Franken, wenn die Feuerwehren dreier oder mehrerer Einwohnergemeinden diesbezüglich vertraglich zusammenarbeiten;
4. an die Kosten für Neu- und Umbauten von Feuerwehrlokalen (inkl. der notwendigen Einrichtungen) 15 Prozent;
5. an die Kosten für Neu- und Umbauten von Feuerwehrlokalen (inkl. der notwendigen Einrichtungen) 20 Prozent, wenn die Feuerwehren zweier Einwohnergemeinden diesbezüglich vertraglich zusammenarbeiten;
6. an die Kosten für Neu- und Umbauten von Feuerwehrlokalen (inkl. der notwendigen Einrichtungen) 25 Prozent, wenn die Feuerwehren dreier oder mehrerer Einwohnergemeinden diesbezüglich vertraglich zusammenarbeiten;
7. an die Kosten der Anschaffung von Motorspritzen und Anhängelatern, höchstens aber 50 Prozent;
8. an die Kosten der Anschaffung und der 6-Jahres-Revision von Atemschutzgeräten sowie der Anschaffung und der vorgeschriebenen Prüfung von Atemschutzflaschen, höchstens aber 50 Prozent;
9. an die Kosten der Anschaffung von Brandschutzbekleidungen (Hose, Jacke, Helm) sowie Funksystemen (Fixstationen, Mobil- und Handfunkgeräte, Funkrufempfänger), höchstens aber 20 Prozent;
10. an die Kosten für Feuerwehreinsätze anlässlich eines Grossereignisses oder einer Katastrophe unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der betroffenen Gemeinden, höchstens aber 25 Prozent.

d) den Einwohnergemeinden und Genossenschaften für Wasserversorgungen mit Hydrantenanlagen:

1. an die Kosten der Erstellung oder den Ausbau von Wasserversorgungen mit Hydrantenanlagen, höchstens aber 25 Prozent. Diese Beiträge werden nur geleistet für Anlageteile und Anlagevolumen, die durch den Feuerschutz bedingt sind. Für die Beitragsbemessung massgebend sind insbesondere:
 - die Nutzung für Feuerlöschzwecke;
 - die Ausschöpfung der Wassertaxen und Anschlussgebühren;
 - allfällige Planungen für einen Weiterausbau.

30. 3313

2. an die Kosten der Erstellung von Wasserbezugsstellen für Motorspritzen, höchstens aber 25 Prozent;
3. an die Kosten der Neu- oder Ersatzbeschaffung von Hydranten (ohne Zuleitung) sowie deren Unterhalt und Revision durch Fachfirmen, höchstens aber 50 Prozent.

e) kantonalen Institutionen:

1. an die Kosten der kantonalen Alarmstelle einen jährlichen Betriebsbeitrag von 50 000 Franken;
2. an die Kosten von Alarmierungseinrichtungen und Funksystemen der Feuerwehr auf Stufe Kanton.

Artikel 9 Sonderfälle

Für Einwohnergemeinden mit besonderer geografischer Lage kann der Regierungsrat höhere Beiträge bewilligen, wenn die Einwohnergemeinde einen Sonderfall nachzuweisen vermag.

Artikel 10 Weitere Beiträge

Ausnahmsweise kann der Regierungsrat Beiträge für weitere Ausgabentatbestände zusichern, sofern verfügbare Mittel im Fonds vorhanden sind und die Notwendigkeit der Ausgabe nachgewiesen ist. Vorausgesetzt wird in jedem Fall, dass der Beitrag dem Feuerschutz dient.

Artikel 11 Einreichung der Gesuche und Auszahlung

- 1 Die Gesuche sind der Sicherheitsdirektion einzureichen.
- 2 Die Beiträge werden im Rahmen der im Fonds verfügbaren Mittel und gestützt auf die Schlussabrechnung ausbezahlt.
- 3 Über Teilauszahlungen entscheidet die Sicherheitsdirektion.

4. Abschnitt: **Schlussbestimmungen****Artikel 12** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 26. November 1990 über den kantonalen Feuerlöschfonds¹⁾ wird aufgehoben.

Artikel 13 Übergangsbestimmung

Gesuche, die beim Inkrafttreten dieses Reglements noch nicht rechtskräftig entschieden sind, werden nach neuem Recht beurteilt.

1) RB 30.3313

Artikel 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Josef Arnold
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Ich kaufe Autos für Export.

Besonders: Toyota, Mercedes, BMW, Mazda.

LKW und Pick-up.
Gegen Barzahlung.

Telefon 079 643 08 72/079 665 77 24

Wir suchen erfahrenen,
selbstständigen, gelernten

HEIZUNGSMONTEUR

Bei Interesse Bewerbung an:

Chiffre M 108-739909,
an Publicitas S.A., Postfach 48,
1752 Villars-s/Glâne 1

Urner Wander- und Bikerkarten



Uri ist ein Wanderparadies:

Von einfachen Spaziergängen über blumige Alpwiesen bis hin zu anspruchsvollen Touren hinauf auf die höchsten Gipfel steht Ihnen auf kleinstem Raum die ganze Palette von Wandermöglichkeiten offen. Die neuen, vierteiligen Urner Wanderkarten im Massstab 1:25000 helfen Ihnen dabei, neue und bekannte Routen in der einmaligen Urner Landschaft zu entdecken.

Fr. 22.50

Erhältlich:

- beim Büro des Tourist Info Uri im Tellspielhaus
 - beim Urner Wanderwegverein, Stiege 5, 6463 Bürglen
 - in allen Buchhandlungen
- und beim Verlag Gisler, forum 9, 6460 Altdorf, Telefon 041 874 16 16, Telefax 041 874 16 32.

Bestellungen sind auch möglich unter www.gislerdruck.ch

Altdorfer Veranstaltungskalender

Juli

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 21. | Gespräche mit der Bibel, ev.-ref. Kirchgemeinde
Weitere Daten: 4.8.05, 24.8.05, 8.9.05, 22.9.05 | Do, 19.30 |
| 22. | Andacht im Altersheim Rosenberg, ev.-ref. Kirchgemeinde
Weitere Daten: 12.8.05 | Fr, 15.30 |
| 24. | Gottesdienst mit Abendmahl, anschl. Kirchenkaffee
Ev.-ref. Kirchgemeinde Altdorf, Weitere Daten: 7.8.05, 11.9.05 | So, 9.30 |
| 29. | Ökumenischer Taizé-Gottesdienst, ev.-ref. Kirchgemeinde
Weitere Daten: 26.8.05 | Fr, 19.30 |
| 30. | Letzter Einlösetermin Urner Checkheft, Altdorfer Geschäfte | Sa |

August

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 1. | 1.-August-Dorffest | Mo |
| 15. | Verabschiedungs-Gottesdienst von Pfarradministrator
Hans Arnold, Kirche Bruder Klaus | Mo, 9.00 |
| 16. | Schüleröffnungsgottesdienst, Kirche St. Martin und
Kirche Bruder Klaus | Di, 8.15 |
| 17. | 11. Urner Abendläufe, Seerestaurant Seedorf, STV Altdorf
Weitere Daten: 24.8.05, 31.8.05 | Mi, 17.00 |
| 21. | Berggottesdienst, Feuerstelle auf dem Brustli ob
Attinghausen, ev.-ref. Kirchgemeinde | So, 10.00 |
| 21. | Bergschiessen Haldi, Pistolenschützen Altdorf-Erstfeld | So, 10.00–12.00 |
| 23. | Abendbummel – Rundgang Energieweg Altdorf, Treffpunkt
beim theater(uri), Frauen- und Müttergemeinschaft | Di, 19.00 |
| 24. | Obligatorisch, Pistolenstand Altdorf, Pistolenschützen
Altdorf-Erstfeld | Mi, 17.30–19.30 |
| 26. | «Gschichte-Chischte» für Kinder von 4–11 Jahren, ev.-ref.
Kirchgemeindehaus, Weitere Daten: 23.9.05 | Fr, 17.00 |
| 26. | Nothelferkurs Teil 1, Samariterverein, Winkel, Zim. E | Fr, 19.45–22.00 |
| 26. | Obligatorisch-Schiessen, Schützenhaus Flüelen
Schützengesellschaft Altdorf | Fr, 17.30–19.30 |
| 27. | Papiersammlung | Sa, ab 7.30 |
| 27. | Nothelferkurs Teil 2, Samariterverein, Winkel, Zim. E | Sa, 8.00–16.30 |
| 28. | Gottesdienst mit Abendmahl, ev.-ref. Kirchgemeinde | So, 19.30 |

AZA 6460 Altdorf